



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verband führt den Namen: „Regionalverband Düren e.V.“ im Bund Deutscher Karneval e.V. Er wurde am 17. Oktober 1957 gegründet.

Ziffer 2

Sitz des Verbandes ist Düren. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Ziffer 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals durch den Zusammenschluss und die Betreuung aller in der Stadt Düren und in den Kreisen Düren und Euskirchen ansässigen Karnevalsgesellschaften und -vereinen.

Ziffer 4

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage,
- b. beratende und helfende Funktionen gegenüber Gesellschaften und Vereinen, Förderung des Karnevalsbrauchtums, und die Unterstützung der Gesellschaften und Vereine in ihren diesbezüglichen Anliegen,
- c. das Gesamtinteresse der angeschlossenen Gesellschaften und Vereine gegenüber Behörden, Gemeinden in allen Bereichen zu vertreten,
- d. Durchführung von Arbeitstagungen, mit dem Zweck der Kontaktpflege, der Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumspflege und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung,
- e. Vertretung der Gesamtinteressen der Gesellschaften und Vereine beim Bund Deutscher Karneval (BDK) mit Sitz in Köln sowie Aufnahme und Pflege von Kontakten mit anderen karnevalistischen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
- f. Förderung der Jugendpflege durch:
 - a. die Planung und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung des tänzerischen, musikalischen, darstellenden und vortragenden Könnens von Kindern, Jugendlichen und deren Betreuerinnen und Betreuern im Verband und in den verbandsangehörigen Gesellschaften und Vereinen,
 - b. die Planung, Ausschreibung und Durchführung von Qualifikationsturnieren und einer Verbandsmeisterschaft im karnevalistischen Tanzsport im Kinder- und Jugendbereich.

Ziffer 5

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 6

Der Zweck des Verbandes kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

§ 2

Mitglieder

Aktive Mitglieder:

das sind die in der Stadt Düren und den Kreisen Düren und Euskirchen bestehenden Karnevalsvereine und Karnevalsgesellschaften.

Ehrenmitglieder:

das sind Personen, die sich um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium der jährlichen Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und mit Mehrheit ernannt.

Mitglieder des Präsidiums, des Jugendausschusses, des Beirates oder eines anderen Gremiums können während der Zugehörigkeit in solch einem Gremium des RVD nicht zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Anträge um Aufnahme in den Regionalverband sind schriftlich beim Präsidium einzureichen, welches über die Aufnahme entscheidet.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.
2. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, sowie die eigene Satzung mit der des Verbandes in Einklang zu bringen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind jeweils verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch erklärten Austritt, der nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - b. infolge Auflösung oder Aufhebung,
 - c. durch Ausschluss, der nur vom Präsidium beschlossen werden kann, Ausschlussgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse,
 2. durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Verbandes schädigendes Verhalten,
 3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung, und wenn der Beitrag für mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist.
 4. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium besteht das Recht des Einspruches innerhalb von acht Wochen an die Hauptversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. das Präsidium.

§ 6

Die Hauptversammlung

Ziffer 1

Die Hauptversammlung besteht aus den in § 2 Ziffer 1 genannten Vertretern der Gesellschaften und Vereine. Jede Gesellschaft oder Verein hat eine Stimme. Das Präsidium hat bei Abstimmungen ebenfalls eine Stimme. Stimmberechtigt für das Präsidium ist der Versammlungsleiter.

Ziffer 2

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und findet jährlich statt. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 3

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a. den Jahresbericht des Präsidenten,
- b. den Bericht des Schatzmeisters,
- c. den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- d. den Bericht des Jugendvorstandes,
- e. die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
- f. Satzungsänderungen,
- g. die Wahl des Präsidiums und des Beirates,
- h. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Präsidium noch dem Beirat angehören dürfen, sowie zwei Ersatzkassenprüfer,
- i. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- j. Einsprüche gegen den vom Präsidium beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Ziffer 4,
- k. Anträge.

Ziffer 4

- a. Die Hauptversammlung ist vom/von der Präsidenten/in mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu ergehen.
- b. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen.
- c. Über Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen und Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, kann über deren Zulassung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dies gilt nicht bei Anträgen zu Satzungsänderungen, Auflösung und Zweckänderung.

Ziffer 5

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Das gleiche gilt für alle Abstimmungen in Versammlungen, Präsidium und den Ausschüssen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom/von der Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

Ziffer 6

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung oder Zweckänderung des Verbandes bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

§ 7

Das Präsidium

Ziffer 1

Das Präsidium besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Präsidium, dem angehören:
der/die Präsident/in,
fünf Vizepräsidenten/innen,
der/die Schatzmeister/in
der /die Geschäftsführer/in,
der/die Schriftführer/in.
- b. dem Beirat, dem angehören:
 1. der jeweilige Präsident des „Festkomitee Dürener Karneval“ als geborenes Mitglied des Beirates, im Falle der persönlichen Verhinderung des Festkomiteepräsidenten kann dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten werden, der jeweilige Vertreter hat bei den Abstimmungen gleiches Stimmrecht,
 2. bis zu sechzehn Vertreter/innen der angeschlossenen Vereine,
 3. der/die Jugendvorsitzende,
 4. der/die zweite Schriftführer,

5. der/die Archivar/in als jeweilige/r Leiter/in des „Kulturhistorischen Karnevalsmuseums“ des RVD,
6. der/die Vorsitzende des Literarischen Komitees,
7. der Beirat kann im Bedarfsfall entsprechend erweitert oder ergänzt werden.

Ziffer 2

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des Beirates werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist zugelassen, wenn die Hauptversammlung hierzu ihre Zustimmung mit einfacher Mehrheit gibt.

Ziffer 3

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach der Weisung des/der Präsidenten/in, im Falle dessen/deren Verhinderung oder Ausscheidens, nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums von einem anderen Präsidiumsmitglied vorgenommen.

Ziffer 4

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Präsident/in und die fünf Vizepräsidenten/innen, wobei entweder der/die Präsident/in gemeinschaftlich mit einem der fünf Vizepräsidenten/innen, oder im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des/der Präsidenten/in, die fünf Vizepräsidenten/innen gemeinschaftlich den Verband vertreten.

Ziffer 5

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des Verbandes, sowie die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung, einer/e der (fünf) Vizepräsidenten/innen, beruft die Hauptversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und die Sitzungen ein.

Ziffer 7

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Verbandes und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8

Die Tätigkeit des/der Präsidenten/in und der sonstigen Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

Ziffer 9

Der Jugendvorstand wird auf Widerruf gewählt. Er ist dem Beirat angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Gesellschaften und Vereine.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9

Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließende Versammlung zu bestellen sind.

Ziffer 2

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, Luitpoldstraße 4, 97318 Kitzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des traditionellen Brauchtums im Deutschen Fastnachtmuseum und Zentralarchivs zu verwenden hat.

Ziffer 3

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Ziffer 4

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherweise angeordnet werden, vorzunehmen.

Ziffer 5

Die vorstehende Satzung wurde am 23. September 2016 von der Jahreshauptversammlung beschlossen..)

Düren, den 23. September 2016

Heribert Kaptain
Präsident